

§ 105 T-LSchG

T-LSchG - Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012, Tiroler

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert, haben die Abteilungsvorsteherung, der pädagogische Leiter, der Abteilungsvorstand, der Schul- oder Heimleiter das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten (Lehrberechtigten) zu pflegen.

(2) Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen, hat der Schulleiter dies dem Kinder- und Jugendhilfeträger mitzuteilen.

In Kraft seit 01.09.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at